

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

In der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 05.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2011/04.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Strande ist als Seebad anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Werbung sowie der Aufwendungen für den Tourismus, insbesondere für

Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Tourismusgemeinschaften, Musikveranstaltungen und Sommerfeste sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere des Strandes, der öffentlichen Grünanlagen, der Wanderwege und der Toilettenanlagen,

werden Abgaben (Tourismusabgaben) erhoben.

- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen zu **20 %** gedeckt werden.
- (4) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen nach Abs. 2 und 3 zu **70 %** gedeckt werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Vorteile geboten werden, insbesondere Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen, Privatvermieter, Vermieter von Appartements, Ferienwohnungen und -häusern, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Pavillons, Bars, Imbissstuben, Kiosken, Eisdielen, Milchbars, Diskotheken, Spielhallen, Verkaufswagen, Getränkeniederlassungen, Inhaber von Lebensmittel- und Gemischtwarenhandlungen, Schlachtereien, Bäckereien, Andenken- und Tabakwarengeschäften, Fischläden, Räuchereien, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumengeschäften, Handwerksbetrieben und Werkstätten aller Art, Betreiber von Golf- und Tennisplätzen, Wasserski-, Surf- und Tauchschulen sowie sonstigen gewerblichen Sportbetätigungsbe-

Zusatzbetrag pro Innensitzplatz einschl. Tresensitzplätze	7,20 EUR
pro Außensitzplatz sowie Platz an Stehtischen	3,70 EUR
c) Verkaufsstätten (Pavillons, Kioske u. a.), soweit nicht von b) oder g) erfasst, Grundbetrag	73,50 EUR
Zusatzbetrag pro m ² Nutzfläche	7,20 EUR
d) Verkaufswagen	44,00 EUR
soweit mit Verkaufstresen über 5 m Länge	73,50 EUR
e) Omnibusbetriebe pro Bus	44,00 EUR
Taxen/Mietwagenunternehmen pro Fahrzeug	22,00 EUR
Vermieter von Wasserfahrzeugen pro Fahrzeug	3,70 EUR
gewerbliche Angelfahrten pro Schiff	44,00 EUR
f) Minigolf- und Tennisplätze, Tauch-, Wasserski- und Surfschulen, Reitschulen, Fahrschulen	44,00 EUR
g) Tankstellen	88,10 EUR
Tankstellen mit Kfz-Werkstatt	117,50 EUR
h) Geld- und Kreditinstitute, Sparkassen (Ausnahme: Geldautomaten)	29,30 EUR
i) Freiberuflich Tätige	29,30 EUR
j) Sonstige gewerbliche Betriebe, die vorstehend nicht aufgeführt sind:	
Einmannbetriebe	29,30 EUR
Betriebe mit bis zu 3 Arbeitskräften	58,80 EUR
Betriebe von 4 bis 10 Arbeitskräften	102,80 EUR
Betriebe über 10 Arbeitskräfte	176,30 EUR

g) bis j) gilt nur im Ortsteil Strande.

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit getrennt zu entrichten.

Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 15. Juni jeden Jahres ermittelt.

§ 6 Heranziehung zur Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 31. Januar jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so werden die Berechnungsgrundlagen geschätzt.

- (2) Werden falsche Angaben gemacht, erfolgt bezüglich der Erhöhung der Bemessungsgrundlagen eine Veranlagung in doppelter Höhe der Maßstäbe gem. § 5.

§ 7 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Die Amtsverwaltung Dänischenhagen darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 KAG genannten Höchstgrenze geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nachtragsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Strande, den 13.04.2011
 05.12.2014

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister